(43)

§. 4.

Je wichtiger indessen diese Gerechtsame war, und je größere Folgen sie auf die Verfassung des Staates haben konnte, um so nothiger war es auch sie in gewisse Gränzen einzuschließen, zumal da die Herren von Werthern auf Frohndorf, ohngeachtet sie zu wiederholten Mahlen erkläret hatten, daß sie sich nie der oberstbischöflichen Gewalt in Kirchensachen anmaßen, insbesondere aber in der Religion nichts andern, oder aber in verbotenen Graden die Che zulassen, Fest = und Bußtage ansetzen, Gesetze geben, und dergleichen von der Landeshoheit unzer= trennliche Rechte ausüben wollten, doch verschiede= ner ganz unzuläßiger Formeln und Claufeln, als, kraft habenden geistlichen Kirchenrechts, oder vermöge der mir zustehenden geistlichen Gewalt, ingleichen kraft habenden juris episcopalis ben Vocationen, Confirmationen und andern Verfügungen in geist= lichen und Kirchensachen sich bedienet. Es wurde dahero sehr frühzeitig und bereits im 16den Jahr= hunderte durch Churfürst August und Churfürst Christian den Ersten, ja zuvor noch durch Herzog Heinrich die Gerechtsame derer Herren von Werthern auf Frohndorf näher untersuchet, und ihnen mehre= re Rechte streitig gemacht, besonders da das Con= sistorium zu Leipzig gleich nach seiner Verlegung verschiedene Fälle entschieden, und noch 1656 den Pfarrer zu Frohndorf M. Neubern wegen gewisser Beschuldigungen, daß er in seinem Amte ungebühr= lich verfahren, Vorhaltung gethan, auch in der Folge meh=